

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche  
der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)

---

2008

Ausgegeben zu Speyer 29. Januar 2008

Nr. 1

---

## **Inhalt:**

### **Gesetze und Verordnungen**

Vorläufiges Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes .....	2
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung .....	3
Wahlkalender .....	8
Richtlinien über die Bewirtschaftung der Sonderzahlung .....	12
Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen .....	14

### **Bekanntmachungen**

Erste Theologische Prüfung 2008.....	15
Anmeldung zum Biblikum.....	16
Anmeldung zur Zwischenprüfung .....	17
Kollekte für rassistisch Unterdrückte .....	8
Frühjahrsopferwoche 2008 des Diakonischen Werkes Pfalz .....	19

<b>Stellenausschreibungen</b> .....	21
-------------------------------------	----

<b>Dienstnachrichten</b> .....	23
--------------------------------	----

<b>Mitteilungen</b> .....	26
---------------------------	----

**Vorläufiges Gesetz  
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

vom 13. Dezember 2007

Die Kirchenregierung hat aufgrund von § 90 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2007 (ABl. S. 114) folgendes vorläufiges Gesetz erlassen:

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18 und S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „und Kirchenbezirke“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „oder der Kirchenbezirk“ eingefügt.

Artikel 2

Das vorläufige Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 13. Dezember 2007  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung**

vom 13.12.2007

Auf Grund von § 71 der Wahlordnung in der Fassung vom 11.02.2002 (ABl. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2007 (ABl. S. 265), verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung – WODV – vom 11.02.2002 (ABl. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1
  - c) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„Pfarrerinnen/Pfarrer sind in der Kirchengemeinde/den Kirchengemeinden, der/denen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, nicht in das Presbyterium wählbar, können jedoch nach § 35 WO berufen werden.“
2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 2 regelt die Zahl der in der Kirchengemeinde, nicht in den einzelnen Wahlbezirken, zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter. Diese kann sich bei der Bildung von Wahlbezirken nach § 10 erhöhen.“
3. Zu § 6 WO wird folgende weitere neue Durchführungsvorschrift eingefügt:

„Übt ein Mitglied der Kirchengemeinde sein Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 WO in der Kirchengemeinde seines Nebenwohnsitzes aus, ist es auch nur in der Kirchengemeinde seines Nebenwohnsitzes wählbar.“
4. In Nr. 12 wird nach dem Beispiel folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 WO kann auch auf die Bildung von Wahlbezirken verzichtet werden.“
5. Nr. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Angabe „drei, in begründeten Ausnahmefällen mindestens zwei,“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Das Beispiel zu Nr. 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kirchengemeinde A - B - C (2600 Mitglieder) besteht aus den früher selbstständigen Kirchengemeinden A (1800 Mitglieder), B (600 Mitglieder) und C (200 Mitglieder). In A findet wöchentlich, in B vierzehntägig, in C monatlich ein Gottesdienst statt. Nach § 2 WO wären grundsätzlich zehn Presbyterinnen/Presbyter zu wählen. Hiervon entfallen auf

$$A: 1800:2600 = x:10; x = 6,92;$$

$$B: 600:2600 = y:10; y = 2,31;$$

$$C: 200:2600 = z:10; z = 0,77.$$

Rechnerisch stellen somit A sieben, B zwei und C eine Presbyterin/einen Presbyter. Die Zahl der in C zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter ist auf zwei zu erhöhen. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der in der Kirchengemeinde A-B-C zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter auf 11.

6. In Nr. 14 wird im zweiten Absatz des Beispiels das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „sechzehn“ durch das Wort „vierzehn“ ersetzt.
7. Zu § 11 WO wird nach Nr. 18 folgende neue Durchführungsvorschrift eingefügt:  
„Der Wahlausschuss kann bei Bedarf wahlberechtigte Kirchenmitglieder als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bestellen. Aufgaben der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer können insbesondere die Entgegennahme der Stimmzettel im Wahlraum und die Mitwirkung bei der Öffnung der Wahlbriefe und Auszählung der abgegebenen Stimmen sein.“
8. In Nr. 20 Abs. 1 wird die Angabe „ , d. h. vor Ankündigung der Wahl im Gottesdienst“ durch die Angabe „ , d. h. vor Beginn der Einsichtsfrist“ ersetzt.
9. Nr. 23 erhält folgende Fassung: „Die Gemeindeglieder werden im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Wählerinnen-/Wählerliste informiert.“
10. Nr. 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben
  - b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Die Nrn. 38 und 39 gelten entsprechend.“
11. Nr. 27 wird gestrichen.
12. Nr. 28 erhält folgende Fassung: „Bei der Information über die Einsichtnahme in die Wählerinnen-/Wählerliste ist die Stelle anzugeben, bei der Wahlvorschläge eingereicht werden können.“
13. Nr. 35 erhält folgende Fassung: „Der Beschluss ist der/dem Betroffenen durch Zusendung einer Abschrift mittels eingeschriebenem Brief oder durch Zuleitung einer Abschrift mittels Boten bekannt zu geben. Das Datum der Zuleitung ist zu vermerken.“

14. In Nr. 36 werden die Wörter „Ablauf des dritten Tages nach Absendung eines eingeschriebenen Briefes“ durch die Wörter „dem Tag, der auf die Bekanntgabe des Beschlusses folgt“ ersetzt.
15. Nr. 39 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die jeweilige Widerspruchsführerin/den jeweiligen Widerspruchsführer gilt Nr. 35 entsprechend.“
16. Zu § 20 WO wird nach Nr. 43 folgende neue Durchführungsvorschrift eingefügt:  
„Im Fall des § 20 Abs. 5 WO werden die in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Mitglieder und die durch den Landeskirchenrat bestellten Mitglieder gemäß § 36 WO in ihr Amt eingeführt.“
17. Nr. 44 wird aufgehoben.
18. In Nr. 48 Satz 4 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
19. In Nr. 49 wird Satz 2 gestrichen und folgender neuer Satz angefügt:  
„Die Prüfung und Auszählung der Stimmzettel kann in einer Kirchengemeinde insgesamt erst dann beginnen, wenn die Wahlzeit in allen Wahl- bzw. Stimmbezirken der Kirchengemeinde beendet ist.“
20. Nr. 56 wird aufgehoben.
21. In Nr. 57 wird die Angabe „Die Nummern 55 und 56 finden“ durch die Angabe „Nr. 55 findet“ ersetzt.
22. Nr. 59 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „auch fehlerhafte Stimmabgaben berücksichtigt werden“ durch die Wörter „die fehlerhaften Stimmabgaben dennoch gültig sind“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Abs. 1 gilt nicht, wenn einem Wahlbrief kein Briefwahlschein, oder im Fall des § 28 Abs. 4 kein Wahlberechtigungsschein beigelegt ist.“
23. Zu § 32 wird nach Nr. 67 folgende neue Durchführungsvorschrift eingefügt:  
„Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind solche nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft.“
24. Zu § 33 WO wird folgende neue Durchführungsvorschrift eingefügt:  
„Die Niederschrift ist zu den Wahlakten der Kirchengemeinde zu nehmen und dauernd aufzubewahren.“
25. Nr. 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „zusätzlich“ wird gestrichen.
  - b) Nach dem Wort „schriftlich“ werden die Wörter „oder mündlich“ eingefügt.

26. Zu Nr. 69 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Berufung einer Pfarrerin/eines Pfarrers, die/der der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen ist, mindert die Zahl der möglichen Berufungen nicht.“
27. In Nr. 70 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
28. In Nr. 72 Abs. 3 werden nach dem Wort „formlos“ die Wörter „und ohne Angabe von Gründen“ eingefügt.
29. Nr. 73 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wer“ die Angabe „im Fall des § 39 Satz 1 WO“ eingefügt und die Angabe „(§ 39 WO)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
30. Zu § 39 wird nach Nr. 73 folgende neue Durchführungsvorschrift eingefügt:  
„Im Fall des § 39 Satz 2 rücken die Ersatzmitglieder auch bei einer nur vorübergehenden Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter, für die Dauer der Verhinderung nach. Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.“
31. In Nr. 74 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Die berufenen Ersatzmitglieder werden nach ihrer Berufung in ihr Amt eingeführt.“
32. Nr. 76 Abs. 3 wird aufgehoben.
33. Nr. 84 und Nr. 85 werden aufgehoben und als zwei neue Durchführungsvorschriften bei § 45 WO eingefügt.
34. In Nr. 92 Satz 1 werden vor dem Punkt folgende Wörter eingefügt:  
„und keine Ersatzmitglieder nachrücken können“
35. Zu § 57 wird folgende neue Durchführungsvorschrift eingefügt:  
„Die Bezirkssynoden können nur solche Synodale wählen, die in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk zu Bezirkssynodalen wählbar sind.“
36. Nr. 95 wird aufgehoben.
37. Nr. 99 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Wahlvorschläge müssen – sofern die Kirchenregierung nach § 59 Abs. 2 WO nichts anderes bestimmt – dem Wahlausschuss jeweils spätestens bis zum Beginn der einzelnen Wahl (Nr. 100) schriftlich zugeleitet oder zu Protokoll benannt werden.“
38. Nr. 100 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Folgende Wahlgänge sind notwendig“ durch die Wörter „Es ist in folgender Reihenfolge zu wählen“ ersetzt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bezirkssynode kann mit Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen, dass die Ersatzleute jeweils in Gruppenwahl ermittelt werden. Dabei sind die ersten persönlichen Ersatzleute und die zweiten persönlichen Ersatzleute jeweils getrennt zu wählen. Gewählt sind jeweils die Kandidatinnen/Kandidaten, für die die meisten Stimmen abgegeben werden. Die Bezirkssynode kann auch im Falle der Einzelwahl der Ersatzleute beschließen, dass jeweils die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt sind, für die die meisten Stimmen abgegeben werden. Über die Zuordnung der Ersatzleute zu den gewählten Synodalen entscheidet die Bezirkssynode oder der Bezirkskirchenrat. Die Zuordnung kann auch durch das Los erfolgen.“

39. In Nr. 105 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Dies gilt auch, wenn die/der Landessynodale ihren/seinen Wohnsitz aus dem Gebiet der Landeskirche verlegt, die Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde jedoch fortsetzt.“

## Artikel 2

Der Landeskirchenrat ist befugt, die Verordnung in der jetzigen Fassung mit neuem Datum und neuer Nummernfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen, insbesondere die Wörter „Ersatzleute“, „Ersatzpresbyterinnen“ und „Ersatzpresbyter“ in der jeweiligen Fassung durch das Wort „Ersatzmitglied“ in der entsprechenden Fassung zu ersetzen.

## Artikel 3

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt mit der Maßgabe in Kraft, dass sie nicht für die bei ihrem Erlass gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gilt.

---

Diese Verordnung wird hiermit verkündet.

Speyer, den 18. Januar 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

## W A H L K A L E N D E R

vom 13. Dezember 2007

Gemäß §§ 71, 7, 13, 16, 19, 47 und 59 der Wahlordnung in der Fassung vom 11. Februar 2002 (ABl. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2007 (ABl. S. 165), erlässt die Kirchenregierung nachstehende Verwaltungsvorschriften zur Festsetzung der Termine und Fristen, innerhalb derer die einzelnen Wahlmaßnahmen stattzufinden haben (Wahlkalender):

1. bis spätestens 10.05.2008  
Entscheidung über die Bildung von Wahlbezirken und Stimmbezirken durch die Presbyterien und unverzügliche Mitteilung an den Bezirkskirchenrat (§ 8 Abs. 2 und § 9 WO);
2. bis spätestens 31.05.2008  
Bestätigung der Wahlbezirke durch den Bezirkskirchenrat (§ 9 WO);
3. bis spätestens 07.06.2008
  - a) Entscheidung des Presbyteriums über das Briefwahlverfahren (§ 28 Abs. 4 WO);
  - b) Festlegung des Wahlraumes und der Wahlzeit durch das Presbyterium (§ 8 Abs. 2, § 24 WO);
  - c) Bestellung der Wahlausschüsse (§ 11 WO);
4. bis spätestens 11.06.2008  
Mitteilung der Wahl- und Stimmbezirke, des Wahlraumes und der Wahlzeit sowie des Briefwahlverfahrens an den Landeskirchenrat;
5. 17.08., 24.08. und 31.08.2008  
Ankündigung der Wahl (auch Zeit und Ort), Hinweis auf die Wahlmöglichkeit am Nebenwohnsitz, Bekanntgabe der Wahlausschussmitglieder und Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (§ 13, § 4 Abs. 4 WO);
6. bis spätestens 30.08.2008  
Feststellung der Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter durch das Presbyterium (§§ 2, 10 und 12 WO); ggf. Anträge nach § 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 WO (Verkleinerung oder Vergrößerung des Presbyteriums) an den Bezirkskirchenrat;
- 6a. bis spätestens 30.08.2008 (gilt nur für den Kirchenbezirk Ludwigshafen)  
Einladung zur Wahlversammlung durch die Dekanin/den Dekan zur Wahl der geistlichen Bezirkssynodalen nach dem Gesetz über die Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden (§ 4 Erprobungsgesetz; Einladungsfrist 4 Wochen);
7. bis spätestens 13.09.2008  
Übergabe der vorläufigen Wählerlisten an die Wahlausschüsse (§ 14 WO);

8. 14.09., 21.09. und 28.09.2008  
Aufforderung an die Wahlberechtigten, die vorläufige Wählerliste einzusehen und Wahlvorschläge bis zum 11.10.2008 einzureichen (§ 13 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 1 WO);
9. bis spätestens 20.09.2008
  - a) Entscheidung über Anträge nach § 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 WO (Verkleinerung oder Vergrößerung des Presbyteriums);
  - b) Bestätigung der Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter durch den Bezirkskirchenrat (§§ 10 und 12 WO);
10. 22.09. bis 01.10.2008  
Möglichkeit zur Einsichtnahme in die vorläufige Wählerliste und zur Erhebung von Widersprüchen (§ 15 Abs. 1 WO);
- 10a. bis spätestens 27.09.2008 (gilt nur für den Kirchenbezirk Ludwigshafen)  
Wahlversammlung zur Wahl der geistlichen Bezirkssynodalen nach dem Gesetz über die Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden (§ 4 Erprobungsgesetz);
11. 30.09.2008  
Ablauf der Frist für den Antrag auf Ausübung des Wahlrechts in der Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes (§ 4 Abs. 4 WO);
12. 01.10.2008  
Schließung der vorläufigen Wählerliste unter Feststellung der erhobenen Widersprüche (§ 15 Abs. 2 WO);
13. ab 02.10.2008  
unverzügliche Vorlage von Widersprüchen gegen vorläufige Wählerlisten an den Bezirkskirchenrat, soweit die Wahlausschüsse nicht abgeholfen haben (§ 15 Abs. 3 WO);
14. 05.10.2008  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Hinweis auf den Ablauf der Vorschlagsfrist am 11.10.2008 (§ 16 Abs. 1, § 17 WO);
15. bis spätestens 08.10.2008  
Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Widersprüche gegen die vorläufigen Wählerlisten (§ 15 Abs. 3 Satz 4 WO);
16. 11.10.2008  
Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16 Abs. 1 WO);
17. bis spätestens 19.10.2008
  - a) Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge und ggf. Streichung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen, Mitteilung an die von der Wählbarkeit Ausgeschlossenen sowie Fristsetzung für die Berichtigung von Wahlvorschlägen, bei denen ein Mangel nach § 18 Abs. 3 WO besteht (§ 18 WO);

- b) gegebenenfalls Einberufung einer Gemeindeversammlung, sofern die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten nicht größer als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen/Presbyter ist (§ 20 Abs. 3 WO);
18. bis spätestens 23.10.2008  
Zusammenstellung der Vorschlagsliste (Kandidatenprospekt), soweit keine Entscheidungen des Bezirkskirchenrats nach § 19 WO ausstehen (§ 20 WO);
19. bis spätestens 28.10.2008  
Ablauf der Widerspruchsfrist (eine Woche nach der schriftlichen Bekanntgabe der Streichung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen; § 18 Abs. 5 WO); sodann unverzügliche Vorlage der Widersprüche an den Bezirkskirchenrat, soweit die Wahlausschüsse nicht abgeholfen haben (§ 19 WO);
20. bis spätestens 05.11.2008  
Entscheidung durch den Bezirkskirchenrat über Widersprüche gemäß § 18 Abs. 5 WO (§ 19 Satz 3 WO);
21. 16. und 23.11.2008  
Bekanntgabe der Vorgeschlagenen sowie von Zeit und Ort der Wahl (§ 21 WO);
22. bis spätestens 20.11.2008  
Zusendung der Wahlberechtigungsscheine an die Wahlberechtigten; zugleich soll die Vorschlagsliste und - auf Beschluss des Presbyteriums - müssen die Briefwahlunterlagen nach § 28 Abs. 4 WO allen Wahlberechtigten zugesandt werden (§ 23 WO);
23. bis spätestens 22.11.2008  
Zusendung der Vorschlagsliste an die Wahlberechtigten (§ 23 Abs. 2 WO);
24. 29.11.2008  
letzte Möglichkeit für die Beantragung der Briefwahlunterlagen, soweit nicht das Briefwahlverfahren nach § 28 Abs. 4 WO durchgeführt wird; sodann unverzügliche Aushändigung der entsprechenden Unterlagen unter Vormerkung in der Wählerliste (§ 28 Abs. 2 und 3 WO);
25. **30.11.2008**  
a) **Wahl der Presbyterinnen/Presbyter**  
b) Wahlschnellmeldung an den Landeskirchenrat und Wahlniederschrift für die Kirchengemeindeakten (§ 41, § 33 WO);
26. bis spätestens 06.12.2008  
Bekanntgabe des Termins für die Wahlen zur Bezirkssynode (mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin; § 47 Satz 2 WO);
27. 07.12.2008  
a) Bekanntgabe des Ergebnisses der Presbyteriumswahl im Gottesdienst (§ 34 WO);  
b) Beginn der Einspruchsfrist (§ 37 Abs. 1 WO);

28. 14.12.2008  
Ablauf der Einspruchsfrist (eine Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst; § 37 Abs. 1 WO);
29. in der Zeit vom 21.12.2008 bis 18.01.2009  
Einführung der gewählten Presbyterinnen/Presbyter, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist (§ 36 WO);
30. bis spätestens 10.01.2009  
Entscheidung des Bezirkskirchenrats über Einsprüche gegen die Wahl (§ 37 WO);
31. bis spätestens 07.02.2009  
**Wahl der Mitglieder der Bezirkssynoden durch die Presbyterien** (§ 45 WO);
32. 08.02.2009  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zur Bezirkssynode (§ 48 WO);
33. bis spätestens 15.02.2009
  - a) Möglichkeit des Einspruchs von Mitgliedern des Presbyteriums gegen die Wahl zur Bezirkssynode (§ 50 WO);
  - b) Mitteilung des Ergebnisses der Wahl zur Bezirkssynode an den Bezirkskirchenrat sowie an den Landeskirchenrat (§ 41 WO);
34. bis spätestens 21.02.2009  
Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wahlen zur Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (§ 50 WO);
35. bis spätestens 28.02.2009  
Einladung zur ersten Tagung der Bezirkssynode durch die Dekanin oder den Dekan; § 8 Abs. 2, § 10 und § 3 der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden sind zu beachten;
36. bis spätestens 09.03.2009  
Mitteilung an den Bezirkskirchenrat über den Termin zur Wahl der Landessynodalen am 09.05.2009 (§ 59 Abs. 1 Satz 2 WO);
37. bis spätestens 28.03.2009  
erste Tagung der Bezirkssynode mit Bildung eines Wahlausschusses (§ 60 WO), Wahl des Bezirkskirchenrats (§ 59 KV) sowie Mitteilung von Zeit und Ort der Wahl der Landessynodalen (§ 62 WO);
38. bis spätestens 04.04.2009  
Feststellung der Zahl der zu wählenden weltlichen und geistlichen Landessynodalen durch den Bezirkskirchenrat aufgrund der vom Landeskirchenrat bekannt gegebenen Mitgliederzahlen (§ 61 WO);
39. bis spätestens 11.04.2009  
Einladung zur zweiten Tagung der Bezirkssynoden;
40. bis spätestens 19.04.2009  
Eingang von schriftlichen Wahlvorschlägen für die Wahl der Landessynodalen zur unverzüglichen Mitteilung an die Bezirkssynodalen nach § 63 Satz 5 WO;

41. 09.05.2009  
zweite Tagung der Bezirkssynoden: **Wahl der Landessynodalen** (§§ 63 und 64 WO);
42. 10.05.2009  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Landessynodalen (§ 66 WO);
43. bis spätestens 17.05.2009  
Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Landessynodalen beim Landeskirchenrat (§ 66 WO);
44. bis 29.05.2009  
Entscheidung über die Einsprüche gegen die Wahl der Landessynodalen durch den Landeskirchenrat

Speyer, den 18. Januar 2008  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

## **Richtlinien über die Bewirtschaftung der Sonderzahlung**

vom 13. Dezember 2007

Auf Grund des § 14 a Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes, in der Fassung vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18), erlässt die Kirchenregierung folgende Richtlinien über die Bewirtschaftung der Sonderzahlung:

### **1. Allgemeines**

Die Kirchenbezirke haben gemäß § 14 a Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz i. V. m. der Anlage zu § 14 a Abs. 3 eine Sonderzahlung erhalten. Die Sonderzahlung wird von dem jeweiligen Bezirkskirchenrat nach Maßgabe dieser Richtlinie bewirtschaftet. Für die Anlage der Sonderzahlungen wird ein Sondervermögen gebildet, das der Landeskirchenrat verwaltet.

## **2. Zweckbestimmung der Sonderzahlung**

- 2.1. Die Sonderzahlung darf nur zu Gunsten der Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinden im jeweiligen Kirchenbezirk im Rahmen eines Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenbezirks verwendet werden.
- 2.2. Zuweisungen aus der Sonderzahlung können einmalig zum Ausgleich des Haushaltsplans an finanzschwache Kirchengemeinden gewährt werden, wenn die Kirchengemeinden unter zumutbarer Ausschöpfung aller ihrer Einnahmequellen sowie Ausnutzung jeder Einsparmöglichkeit und angemessener Inanspruchnahme der allgemeinen Ausgleichsrücklage nicht in der Lage waren, den Haushaltsplan auszugleichen.
- 2.3. Zuweisungen aus der Sonderzahlung an eine Gesamtkirchengemeinde dürfen höchstens in Höhe von 50 von Hundert der Sonderzahlung des Kirchenbezirks gewährt werden.
- 2.4. Andere als die vorgenannten Maßnahmen dürfen durch Zuweisungen aus der Sonderzahlung nicht finanziert werden.

## **3. Zweckbestimmung der Erträge der Sonderzahlung**

- 3.1. Die Erträge der Sonderzahlung können ganz oder teilweise zur Unterstützung von Erfolg versprechenden Fundraising-Aktivitäten und anderen zukunftsorientierten Projekten der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden eingesetzt werden.
- 3.2. Verbleibende Erträge werden dem Sondervermögen wieder zugeführt.

## **4. Verfahren**

- 4.1. Der Bezirkskirchenrat entscheidet auf Antrag über die Gewährung von Zuweisungen und die Unterstützung von Fundraising-Aktivitäten oder zukunftsorientierten Projekten nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Die Gleichbehandlung der Antragsteller ist unter Berücksichtigung der bestehenden Unterschiede zu gewährleisten. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- 4.2. Der Landeskirchenrat kann die Entscheidung des Bezirkskirchenrats dahingehend überprüfen, ob die Entscheidung nach den Vorschriften dieser Richtlinie getroffen wurde. Wird die Entscheidung dahingehend beanstandet, hat der Bezirkskirchenrat unter Beachtung der Beanstandung erneut zu entscheiden.
- 4.3. Mit dem Antrag auf Zuweisung aus der Sonderzahlung ist dem Bezirkskirchenrat der unausgeglichene Haushaltsplan vorzulegen. Der Bezirkskirchenrat entscheidet grundsätzlich vorläufig über die Bewilligung der Zuweisung, gegebenenfalls für beide Jahre eines Doppelhaushalts. Es können auf Antrag Abschlagszahlungen geleistet werden. Die endgültige Festsetzung der Zuweisung

und die Schlusszahlung erfolgen nach Rechnungslegung und Feststellung der Fehlbeträge durch den Bezirkskirchenrat.

- 4.4. Mit dem Antrag auf Unterstützung von Fundraising-Aktivitäten oder zukunftsorientierten Projekten, ist dem Bezirkskirchenrat eine Darstellung der Aktivitäten oder der Projekte vorzulegen. Der Bezirkskirchenrat kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern. Je nach Art der Aktivität oder des Projekts kann die Höhe der Unterstützung vorläufig festgesetzt werden. Es können auf Antrag Abschlagszahlungen geleistet werden. Die endgültige Festsetzung und die Schlusszahlung erfolgt nach Abschluss der Aktivitäten oder der Projekte und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.
- 4.5. Mittel aus der Sonderzahlung sollen beim Landeskirchenrat unter Vorlage des Beschlusses des Bezirkskirchenrats mit einer Frist von einem Monat abgerufen werden.

## **5. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Bewirtschaftung der Sonderzahlung vom 14.03.1991 außer Kraft.

## **S A T Z U N G**

### **zur Änderung der Satzung der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Sozial- und Gesundheitswesen -**

vom 13. Dezember 2007

Die Kirchenregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Sozial- und Gesundheitswesen - vom 16. Dezember 1982 (ABl. 1983 S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. August 1999 (ABl. S. 170), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Fusion mit der Fachhochschule Ludwighafen - Hochschule für Wirtschaft -

- (1) Die Fachbereiche Soziale Arbeit und Pflege bilden den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen.
- (2) Für die Durchführung von Wahlen und die neu gewählten Gremien finden die Vorschriften der §§ 36 bis 39 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Erstes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt mit der Maßgabe in Kraft, dass § 7a nicht für die bei ihrem Erlass gewählten Gremien und deren Mitglieder gilt.

Speyer, den 13. Dezember 2007  
- Kirchenregierung -  
C h e r d r o n  
Kirchenpräsident

**B E K A N N T M A C H U N G E N**

Speyer, 15. Januar 2008  
Az.: II 201/16

**Erste Theologische Prüfung 2008**

Die Erste Theologische Prüfung 2008 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 7. bis 11. Juli 2008, in ihrem mündlichen Teil vom 3. bis 5. September 2008 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

**1. Juni 2008** (hier vorliegend)

über das zuständige Dekanat einzureichen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche außerhalb der Pfalz wohnen, reichen ihr Gesuch direkt an den Landeskirchenrat, Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer, ein.

Die Prüfung wird nach der neuen Ordnung vom 10. April 2003 (ABl. S. 86 ff) durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Studienbücher und Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 1).

Die Predigt ist in einem Zeitraum von acht Wochen nach Bekanntgabe der Texte anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Predigttexte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 12 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Die Kandidierenden sollen die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nachweisen. Diesen Nachweis können sie entweder durch Vorlage eines benoteten Scheins auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder im mündlichen Teil der ersten theologischen Prüfung erbringen.

\*

Speyer, 15. Januar 2008  
Az.: II 201/16

### **Anmeldung zum Biblikum**

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Theologische Prüfung gehört auch ein Biblikum als Nachweis über Kenntnisse der Heiligen Schrift im Alten und Neuen Testament.

Das Biblikum kann beim Landeskirchenrat abgelegt werden. Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 21. März 1989 (AB1. S. 65), zuletzt geändert am 2. März 2004 (AB1. S. 50), durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Biblikums-Prüfung im Herbst 2008 muss spätestens bis

**1. Juni 2008** (hier vorliegend)

eingereicht werden.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, soweit sie nicht schon vorgelegt wurden.

\*

Speyer, 15. Januar 2008

Az.: II 201/16

### **Anmeldung zur Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann sie um ein Semester hinausgeschoben werden. Sie besteht aus einer Klausurarbeit und zwei mündlichen Prüfungen. Die Zwischenprüfung kann sowohl an der Universität, einer Kirchlichen Hochschule als auch beim Landeskirchenrat erfolgen. Sie wird nach der Ordnung der Zwischenprüfung für Theologiestudierende vom 22. Dezember 1998 (AB1. 1999 S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. März 2004 (AB1. S. 50), durchgeführt.

Die Klausur wird im gleichen Zeitraum geschrieben, wie die der Ersten Theologischen Prüfung, die in der Zeit vom 7. bis 11. Juli 2008 stattfindet. Die mündlichen Prüfungen finden während des mündlichen Teils des Ersten Theologischen Examens in der Zeit vom 3. bis 5. September 2008 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Herbst 2008 ist bis zum

**1. Juni 2008** (hier vorliegend)

einzureichen.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, sofern sie nicht schon vorgelegt wurden.

Speyer, 28. Dezember 2007  
Az.: III 120/40 (1)-5

### **Kollekte für rassisch Unterdrückte**

Nach dem Kollektenplan 2008 (ABl. 2007 S. 147) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Okuli, dem 24. Februar 2008, eine Kollekte für rassisch Unterdrückte zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Die Kollekte am Sonntag Okuli ist zum einen zur **Unterstützung des Menschenrechtsbüros der Evangelischen Kirche im Land Papua** bestimmt.

West-Papua ist der westliche Teil der Insel Neuguinea. Menschenrechtsorganisationen schätzen, dass seit der Annexion West-Papuas durch Indonesien 1963 etwa 100.000 Menschen als Folge militärischer Operationen der indonesischen Armee ums Leben gekommen sind. Tausende wurden gefoltert, viele starben an den Folgen oder trugen bleibende Schäden davon. Auch heute noch gibt es immer wieder Berichte über Folter und Mord, begangen durch Angehörige der Sicherheitskräfte.

Die Evangelische Kirche im Land Papua hat mit Unterstützung des Evangelischen Entwicklungsdienstes Bonn vor Ort ein Menschenrechtsbüro eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren Menschenrechtsverletzungen, berichten in der Öffentlichkeit darüber, sorgen für Rechtshilfe und Aufklärung. Darüber hinaus bemühen sie sich um Versöhnung zwischen den Volksgruppen und verstehen sich als Anwalt der einheimischen Bevölkerung.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie direkt das Menschenrechtsbüro und helfen den unterdrückten Menschen, ihre Stimme zu erheben.

Zum anderen unterstützt diese Kollekte den **Rechtshilfefonds des Diakonischen Werkes Pfalz für Flüchtlinge**.

Nach Schätzungen des UNO-Hochkommissariats sind gegenwärtig weltweit 8,4 Millionen Menschen auf der Flucht. Die meisten finden Zuflucht in Ländern der Dritten Welt; nur ein Bruchteil davon kommt nach Europa.

Das Verfahren zur Anerkennung von Asylbewerbern ist langwierig und rechtlich kompliziert, sodass Immigranten ohne anwaltliche Hilfe keine Chance haben. Auch die mit hohen Erwartungen erlassene Bleiberechtsregelung vom November 2006, die die Menschen mit langjährigen Duldungen im Blick hat, ermöglicht es oftmals nicht, dass diese Menschen ein rechtlich abgesichertes Bleiberecht erhalten.

Flüchtlinge unterliegen im Regelfall einem Arbeitsverbot und sind deshalb von öffentlichen Leistungen abhängig, die unterhalb der Sozialhilfe liegen und in manchen Kommunen nur als Gutscheine ausgegeben werden.

An dieser Stelle setzt der Rechtshilfefonds der Evangelischen Kirche der Pfalz und des Diakonischen Werkes Pfalz an: Er übernimmt zum Teil anteilig, zum Teil komplett die Kosten für Rechtsverfahren und Anwälte, damit die Asylbewerber eine Chance auf Anerkennung ihres Asylantrags haben bzw. Bleiberecht erhalten. Ferner bekommen

Haupt- und Ehrenamtliche in Kirchengemeinden und Beratungsstellen, in deren Bereich Asylbewerberinnen und -bewerber leben, fachliche Unterstützung und Qualifizierung.

Kirche und Diakonie begreifen dies als einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die hier lebenden Flüchtlinge.

Bitte spenden Sie, damit wir den Flüchtlingen den dringend notwendigen Beistand weiterhin gewähren können.

Weitere Hintergrundinformationen können Sie über das Diakonische Werk Pfalz, Pressestelle, erfragen.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 15. März 2008, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

\*

Speyer 18. Januar 2008  
Az.: III 360/21

### **Aufruf zur Frühjahrsofferwoche 2008 des Diakonischen Werkes Pfalz**

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz ruft vom 21. Februar bis zum 1. März 2008 in der Pfalz und vom 25. Februar bis 9. März 2008 im saarpfälzischen Teil der Landeskirche zur FRÜHJAHR SOPFERWOCHE 2008 auf. Sie steht unter dem Motto

#### **„Füreinander da sein – Hospizhilfe“.**

Die Frühjahrsofferwoche ist eine kirchlich angeordnete Sammlung gemäß § 98 Abs. 2 Ziff. 13 KV. Sie ist eine staatlich genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung (Erlaubnisbescheid ADD Trier, Az.: 15 750-2/23 und Erlaubnisbescheid des Saarländischen Ministeriums des Inneren, Az.: B 3-3274-01/2), bei der alle Bürgerinnen und Bürger (nicht nur die eigenen Gemeindeglieder) angesprochen werden können.

### **Vorschlag zur Kanzelabkündigung**

In diesem Frühjahr bittet Sie das Diakonische Werk Pfalz um eine Spende für seine Dienste. Dabei will es besonders auf die Arbeit der ambulanten Hospizhilfe aufmerksam machen.

Im Mittelpunkt stehen unheilbar kranke, sterbende Menschen. Ihnen soll ein möglichst schmerzfreies, selbst bestimmtes und menschenwürdiges Leben bis zuletzt in ihrer gewohnten Umgebung ermöglicht werden. Das Hilfsangebot richtet sich auch an die Familienangehörigen und Freunde der Sterbenden.

Zur Verwirklichung dieses Zieles arbeiten hauptberufliche Hospizfachkräfte und etwa 350 ehrenamtliche Hospizhelfer/innen zusammen.

Die Träger der ambulanten Hospizdienste wie das Diakonische Werk Pfalz setzen hier erhebliche Geldmittel ein, um den Betroffenen helfen zu können. Nur ein Teil der Kosten kann über die Krankenkassen refinanziert werden. Es entstehen z.B. Aufwendungen für die Fort- und Weiterbildung der Hauptamtlichen und die Ausbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden und für Fahrtkostenzuschüsse.

Um dieses breite Beratungsangebot für die Menschen in der Pfalz und Saarpfalz aufrechterhalten zu können, ist das Diakonische Werk Pfalz auf Spenden und Kollekten angewiesen.

Bitte unterstützen Sie unsere Dienste und damit auch die Arbeit der ambulanten Hospizhilfe.

Allen Spenderinnen und Spendern im Voraus herzlichen Dank.

### **Hintergrundinformationen**

Im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz gibt es 13 Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste.

In 31 ehrenamtlichen Gruppen engagieren sich 350 Hospizhelfer/innen.

### **Hinweis zur Verwendung der Spendengelder:**

- 10 Prozent der Einnahmen verbleiben bei der einzelnen Kirchengemeinde zur Unterstützung der eigenen diakonischen Arbeit.
- 30 Prozent der Spendengelder gehen an den Kirchenbezirk zur Finanzierung der Arbeit der Sozialberatungsstellen im Dekanat.
- Die restlichen 60 Prozent werden ausschließlich für unmittelbar diakonische Aufgaben in der Pfalz eingesetzt. Beispiele hierfür werden in den Aufrufen und Werbeblättern zur jeweiligen Opferwoche genannt.

### **Abrechnung der Opferwoche**

Das Ergebnis der Herbstopferwoche ist bis zum 30. Mai 2008 an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate sollen bis zum 30. Juni 2008 mit dem Diakonischen Werk Pfalz abrechnen.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausgeschrieben wird

**die Pfarrstelle 1 Kirchheimbolanden - verbunden mit dem Dekanat -  
zur Besetzung durch die Bezirkssynode.**

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wiederwahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle 1 Kirchheimbolanden im Kirchenbezirk Kirchheimbolanden umfasst 2.000 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Kirchheimbolanden.

Die Pfarrstelle 1 Kirchheimbolanden unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, einen Gemeindesaal und ein Gemeindehaus.

Sie ist dem Verwaltungsamt Kirchheimbolanden angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kirchheimbolanden;

**die Pfarrstelle Kriegsfeld  
zur Besetzung durch Gemeindevwahl.**

Die Pfarrstelle Kriegsfeld im Kirchenbezirk Kirchheimbolanden umfasst 1.104 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Kriegsfeld und Mörsfeld.

Die Kirchengemeinde Kriegsfeld unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus.

Sie ist dem Verwaltungsamt Kirchheimbolanden angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kirchheimbolanden;

**die Pfarrstelle 1 Kusel - verbunden mit dem Dekanat -  
zur Besetzung durch die Bezirkssynode.**

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wiederwahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle 1 Kusel im Kirchenbezirk Kusel umfasst 965 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Kusel, Bledesbach und Ehweiler.

Die Kirchengemeinde Kusel hat zwei Gemeindepfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, zwei Pfarrhäuser, ein Gemeindehaus und zwei Kindertagesstätten.

Sie ist dem Protestantischen Verwaltungsamt Kusel angeschlossen, Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kusel sowie Träger eines Jugendhauses im Verbund mit der Stadt Kusel und der Verbandsgemeinde Kusel;

**die Pfarrstelle 1 Mutterstadt**  
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung.**

Die Pfarrstelle 1 Mutterstadt im Kirchenbezirk Speyer umfasst 2.495 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Mutterstadt.

Die Kirchengemeinde Mutterstadt hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, zwei Pfarrhäuser, zwei Gemeindehäuser und zwei Kindertagesstätten.

Sie ist dem Verwaltungsamt Speyer angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Limburgerhof;

**die Pfarrstelle Obermoschel - verbunden mit dem Dekanat -**  
zur Besetzung durch die **Bezirkssynode.**  
Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wiederwahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle Obermoschel im Kirchenbezirk Obermoschel umfasst 991 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Obermoschel und Unkenbach.

Die Kirchengemeinde Obermoschel unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus, einen Gemeinderaum und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungsamt Kirchheimbolanden angeschlossen und Mitglied der Verbandspfarrei Obermoschel sowie der Ökumenischen Sozialstation Rockenhausen.

Der Stelleninhaber ist zudem Mitglied der Protestantischen Hospitalstiftung sowie der Protestantischen Kirchenschaffnei.

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 29. Februar 2008 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

**DIENSTNACHRICHTEN**

Verliehen wurde die Pfarrstelle

Deidesheim Pfarrer Hans-Peter Jung, Mutterstadt, mit Wirkung vom 15. März 2008,

3 Apostelkirche Kaiserslautern Pfarrer Martin Anefeld, Edenkoben, mit Wirkung vom 1. Januar 2008,

Wilgartswiesen Pfarrer Christoph Müller, Wilgartswiesen, mit Wirkung vom 1. Januar 2008.

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

1 Frankenthal-Pilgerpfad Pfarrer Carsten Schulze, Frankenthal, mit Wirkung vom 1. März 2008;

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Frankenthal-Lutherkirche Pfarrer Dieter Leppa, Kleinkarlbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2008,

3 Apostelkirche Kaiserslautern Pfarrerin Uta Meckler und Pfarrerin Susanne Wildberger, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. November 2007,

Konken Dekan Ralf Lehr, Kusel, mit Wirkung vom 15. Januar 2008,

2 Neuhofen Pfarrer Ralf Götzler, Neuhofen, für die Zeit vom 1. August 2007 bis einschließlich 14. Januar 2008,

Niederbexbach Pfarrer Hansdieter Heck, Bexbach, mit Wirkung vom 1. November 2007.

Z u g e o r d n e t zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk K i r c h h e i m b o l a n d e n Pfarrer Wolf-Peter F e u c h t ,  
Kriegsfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2008,

dem Kirchenbezirk L u d w i g s h a f e n zum Dienst beim Stadtjugendpfarramt  
L u d w i g s h a f e n mit 25 v. H. des vollen Dienstauftrages Pfarrerin Anke L i n d ,  
Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007. Der bestehende Dienstauftrag an  
der Integrierten Gesamtschule in Ludwigshafen bleibt unberührt,

weiterhin dem Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst F r a n k e n t h a l -  
M a x d o r f Pfarrerin Sabine T a r a s i n s k i , Frankenthal, bis einschließlich  
31. Dezember 2008,

weiterhin dem Landeskirchenrat in S p e y e r Pfarrerin Bellinda S p i t z - J ö s t ,  
Speyer, bis einschließlich 31. Dezember 2008.

V e r l ä n g e r t wurde

der Vorbereitungsdienst von Vikarin Karoline F a b e r , Kaiserslautern, bis ein-  
schließlich 28. Februar 2009,

E n t h o b e n wurde von der Pfarrstelle

B ö c h i n g e n Pfarrer Gero Ü b e l , Böchingen, mit Ablauf des Monats Dezem-  
ber 2007.

In den R u h e s t a n d tritt

Pfarrer Volker T h e i s o n , Ellerstadt, mit Ablauf des Monats Juni 2008.

B e e n d e t wird der Vorbereitungsdienst der Vikarin bzw. des Vikars

Esther M. F a u ß , Schifferstadt,  
Katr in H e i n e r , Ludwigshafen,  
Christoph K n a c k , Ludwigshafen,  
Henning L a n g , Winden,  
Stefan M e n d l i n g , Grünstadt,  
Dr. Paul M e t z g e r , Bockenheim,  
Myrielle M ü l l e r , Kaiserslautern,  
Lars S t e t z e n b a c h , St. Ingbert,  
Dejan V i l o v , Homburg,  
Katja W o l f , Edenkoben,

mit Ablauf des Monats Februar 2008.

Jesus spricht:  
Ich lebe und ihr sollt auch leben.  
Johannes 14, 19

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Ltd. Rechtsdirektorin i. K. i. R. Renate Fluhrer**

in Speyer am 17. Dezember im Alter von 59 Jahren und

**Landespfarrer für Diakonie i. R. Frieder Theysohn**

in Speyer am 19. Januar 2008 im Alter von 71 Jahren abgerufen.

## MITTEILUNGEN

### **Gustav-Adolf-Werk e. V.**

Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) in Leipzig vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum **1. Juli 2009** in der Zentrale des GAW die Stelle

#### **des Generalsekretärs/der Generalsekretärin**

zu besetzen. Zu den **Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin** gehören:

- Leitung der Geschäftsstelle
- Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Kirchen der EKD und in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Vorstand sowie den Haupt- und Frauengruppen des GAW
- Kontakt zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa, Zentralasien und Lateinamerika
- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen der Diaspora

#### **Qualifikationen für diese Stelle sind:**

- Abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeerfahrung
- Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Erfahrung mit der evangelischen Diasporaarbeit
- Erfahrung in Personalverantwortung und -führung
- Fremdsprachenkenntnisse

Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird auf sechs Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Dienstsitz ist Leipzig.

Die Besoldung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenverhältnis der EKD nach A 14/ A 15.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2008** an den Vorstand des GAW, z. Hd. des Präsidenten, Herrn Dr. Wilhelm Hüffmeier, Pistorisstr. 6, 04229 Leipzig, zu richten.

**Lehrerfort- und -weiterbildung**

Das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI), Luitpoldstraße 8, 76829 Landau, hat gemeinsam mit dem Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz (IFB), Speyer, und dem Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF), Mainz, den Veranstaltungsplan für das 1. Halbjahr 2008 herausgegeben. Interessenten wenden sich bitte unmittelbar an das EFWI.